

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	37 - GE/988
Datum:	14. FEB. 1989
Verteilt	16.2.89 k

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Wien, 1989 02 10
Dr. Ri/Dk/79

J. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Beträge und Wertgrenzen sowie damit zusammenhängende Regelungen des Zivilrechts geändert werden
(Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989)

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Richter

Pschor

(Dr. Verena Richter)

(Dr. Gerhard Pschor)

Beilagen

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstr. 7
1070 Wien

Wien, 1989 02 10
Dr.Ri/Dk/78

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Beträge und Wertgrenzen sowie damit zusammenhängende Regelungen des Zivilrechts geändert werden (Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989)

Die Vereinigung österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 21. Dezember 1988, GZ. 17.108/21-I 8/88, mit welchem der Entwurf einer Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989 mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde.

Die Vereinigung österreichischer Industrieller weist einleitend darauf hin, daß es ihr einerseits - zurückzuführen auf die Grip-pewelle - auf Grund krankheitsbedingter Personalknappheit, andererseits wegen der in Anbetracht der grundlegenden Änderung des Zivilprozeßrechtes durch die vorgeschlagene Novelle sehr kurz bemessene Begutachtungsfrist nicht möglich ist, in dieser ersten Stellungnahme auf alle Einzelheiten und alle Aspekte einzugehen. Die Vereinigung österreichischer Industrieller behält sich aus diesem Grunde ausdrücklich vor, ihre ausführliche Stellungnahme nachzureichen bzw. - im Hinblick auf die vorgesehene umgehende Zuleitung der Materie an das Parlament - ihre Bedenken und Anregungen im Zuge der parlamentarischen Behandlung dieses Gesetzesvorhabens vorzubringen. Im Folgenden werden nur die wichtigsten Anliegen vorgetragen:

Grundsätzlich merkt die Vereinigung österreichischer Industrieller an, daß die Erhöhung der Wertgrenze für das Bezirksge-

- 2 -

richtliche Verfahren nicht eine Sache der Auslastung der Gerichte sein kann, sondern eine Frage der Möglichkeit ist, qualifizierte Entscheidungen zu erreichen. Dieser Aspekt ist von entscheidender Bedeutung für die Aufrechterhaltung und das Funktionieren des Rechtsstaates und damit auch die Rechtssicherheit und Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit für den einzelnen Staatsbürger. Aus diesem Grund wird angeregt, die Wertgrenze lediglich auf S 50.000 zu erhöhen. Es sollten unbedingt entsprechende Erfahrungen gesammelt und flankierende Maßnahmen getroffen werden, ehe eine Hin- aufsetzung auf S 75.000 und allenfalls auf S 100.000 entscheidungsreif sein kann und endgültig beschlossen werden sollte. Die Einführung des Anwaltszwanges für Prozesse ab einem Streitwert von S 50.000 erscheint in diesem Zusammenhang keine geeignete Maßnahme, um das Rechtsschutzbedürfnis des Staatsbürgers zu sichern.

Im Hinblick auf eine allenfalls notwendig erscheinende Entlastung der Gerichtshöfe sollte im Zuge der Behandlung der gegenständlichen Novelle die Umstellung der Honorierung der Rechtsanwälte von der Einzelleistung auf ein Instanzenpauschale gleich jenem der Notare, das heißt mit der Möglichkeit der Gewährung eines Zuschlages für komplizierte Prozesse, geprüft werden. Ein solches Pauschale könnte neben der Arbeitsvereinfachung für Richter und Rechtsanwälte auch für den rechtssuchenden Staatsbürger den Vorteil der Abschätzbarkeit der Prozeßkosten bringen. Überdies würde damit möglicherweise einer mutwilligen Prozeßverzögerung und -verschleppung die Grundlage entzogen werden können.

Sollte das derzeitige Prinzip weiter aufrecht bleiben, so ist der in § 43 Absatz 1 ZPO eingeführte Satz "...nach freier Überzeugung..." unbedingt zu streichen, da er das geltende Prinzip des Kostenersatzes durchlöchert. Das Ermessen des Gerichtes hat in diesem Zusammenhang keinen Platz, nicht zuletzt deswegen, weil dadurch ausschließlich zusätzliche Anfechtungsgründe geliefert werden.

- 3 -

Im Hinblick darauf, daß nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit und auch der einheitlichen Rechtssprechung in Österreich die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit von höchstgerichtlichen Entscheidungen erkannt wird, erscheint der vorgesehene Betrag von S 1 Million, ab dem jedenfalls die Revision an den OGH zulässig sein soll, wesentlich überhöht. Es wird verlangt, die Grenze der immer zulässigen Revision mit maximal S 500.000 festzusetzen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß auch eine Anpassung der Bestimmungen der §§ 126 ff Grundbuchsgesetz, derzufolge auch in Grundbuchsangelegenheiten die Möglichkeit der Anrufung des OGH eröffnete wird, notwendig erscheint, um eine einheitliche Entscheidungspraxis der Grundbuchgerichte in Österreich zu bewirken.

Für sehr problematisch wird der vorgesehene Urteilsvermerk gehalten, insbesondere mit Rücksicht auf die extrem kurze Frist von 3 Tagen. Tatsächlich ist es in der Praxis oft unmöglich, ausschließlich auf Grund eines mündlich verkündeten Urteils, das keine ausführliche Beweiswürdigung zu enthalten hat, zu entscheiden, ob ein Rechtsmittel sinnvollerweise ergriffen werden soll oder nicht. Auch der Hinweis darauf, daß ein solches Institut im Strafprozeß bereits existiert, stellt für diese Einführung, die eine starke Beeinträchtigung der Rechtssicherheit mit sich bringen muß, keine ausreichende Begründung dar.

Die Erhöhung der Strafobergrenze von bisher S 15.000 auf S 50.000 bei Verletzung der Verpflichtung einer Anmeldung, einer Zeichnung der Unterschrift oder einer Einreichung von Schriftstücken zum Handelsregister in Artikel XX wird als wesentlich überhöht abgelehnt.

Ausdrücklich begrüßt wird die im Amtshaftungsverfahren vorgesehene Beigebung eines Rechtsanwaltes nach den Bestimmungen der Verfahrenshilfe bereits für das Aufforderungsverfahren, da dadurch

- 4 -

die Gefahr, im Gerichtsverfahren mangels nicht ausreichender Angaben im Aufforderungsschreiben nicht oder nicht zur Gänze durchzudringen, vermindert wird.

Die in Artikel XXVIII Ziffer 3 vorgesehene Entschädigung für Zeitversäumnis ist positiv zu beurteilen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, im Zuge der gegenständlichen Novelle eine Bestimmung aufzunehmen, daß Kosten, die Auskunftspersonen durch die Vorlage von Unterlagen erwachsen sind, ersetzt werden.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Verena Richter)



(Dr. Gerhard Pschor)